

## Jugendbeirat

### Ordnungsänderungen

Der WDFV-Jugendbeirat hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 8 Abs. 2 Jugendordnung/WDFV folgende Änderungen der Jugendspielordnung beschlossen:

**§ 8 Umfang der Spielerlaubnis** und Spielberechtigung in Pflichtspielen – ausgenommen Pokalspiele – bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft

(1) bis (9) unverändert.

(10) Spieler, die bei Ablauf des 30. April eines Spieljahres Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen abweichend von (1) bis (9) in den nachfolgenden Meisterschaftsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens vier sechs Wochen vor dem 1. Mai des Spieljahres in Pflichtspielen nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Analog (6) dürfen an einem Spieltag nur zwei Junioren aus der höheren Mannschaft in der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Werden mehr als zwei Spieler eingesetzt, so ist keiner von ihnen Spieler der unteren Mannschaft geworden.

(11) unverändert.

(12) Die Spielberechtigung für alle Meisterschaftsspiele und den anschließenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft bleibt diesen Junioren und allen Junioren der unteren Mannschaft und den Junioren nach (10) erhalten gleich wo sie ab dem 1. Mai des Spieljahres eingesetzt werden.

(13) bis (16) unverändert.

(17) Für die Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesligen in darunter befindlichen Spielklassen gelten die Bestimmungen der §§ 28a und 43a JO/DFB. In den letzten drei Meisterschaftsspielen und den anschließenden Entscheidungsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Junioren aus der Bundesliga-Mannschaft eingesetzt werden, die nicht im viertletzten Meisterschaftsspiel in der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen davon sind Junioren, die mindestens vier sechs Wochen vor dem drittletzten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft in Pflichtspielen nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Es dürfen an einem Spieltag nur zwei Junioren aus der höheren Mannschaft in der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Werden mehr als zwei Spieler eingesetzt, so ist keiner von ihnen Spieler der unteren Mannschaft geworden.

### Anpassungshinweis:

Die Regelung des (10) eröffnet die Möglichkeit, dass Spieler, die über vier Wochen vor dem 01.05. eines Spieljahres nicht mehr in Pflichtspielen der oberen Mannschaft zum Einsatz gekommen sind, ab dem 01.05. eines Spieljahres auch für die untere Mannschaft eine Spielerlaubnis haben.

Durch die Osterferientermine (z. B. NRW 2022 = 11.04. bis 23.04.); in Verbindung mit einem (bewussten) Nichteinsatz eines Spielers der oberen Mannschaft in einem Pflichtspiel unmittelbar vor- und/oder nach den Osterferien, sind die Vorsetzungen für einen anschließenden Einsatz in der unteren Mannschaft somit durchaus problemlos erfüllt. Dies kann zu einem (weiteren) Wettbewerbsvorteil der unteren Mannschaft zum Ende eines Spieljahres führen.

Aus diesem Grund ist daher eine Anpassung der Zeitspanne auf sechs Wochen vor dem 01.05. eines Spieljahres (vgl. § 11 (11)) SpO/WDFV angezeigt.

Infolgedessen ist auch die Zeitspanne in (17) anzupassen.

Ergänzend ist der letzte Satz in (10) und (17) zu streichen, da die Einsatzberechtigung in verbleibenden Spielen der unteren Mannschaft ausschließlich durch den Nichteinsatz in den letzten (neu) sechs Wochen vor dem 01.05. des Spieljahres bzw. in den letzten (neu) sechs Wochen vor dem drittletzten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft abgeleitet wird.

Zu (12): Redaktionelle bzw. inhaltliche Klarstellung.

### § 15 Freigabe von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften

(1) bis (12) unverändert.

(13) Ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist unter Verzicht auf die Voraussetzungen des (9) Nr. 1 und 2 sowie (10) ab 01.04. des laufenden Spieljahres für alle Herren- bzw. Frauenmannschaften seines/ihrer Vereins freigegeben.

(14) bis (18) unverändert.

### Anpassungshinweis:

Auszug aus einem Urteil des BSG 3 (FLVW) vom 21.04.2022. In der Sache bestätigt durch das Urteil des VSG-FLVW vom 25.05.2022:

„Aus § 15 Abs. 13 JSPO/WDFV folgt, dass ab dem 01.04. die formellen Anforderungen hinsichtlich

des Antrags einer Seniorenspielberechtigung nicht mehr erfüllt werden müssen. Die Vereine dürfen den jeweiligen Spieler ab dem 01.04. einer Saison - ohne vorherige Antragsstellung - einsetzen. Mit dem Wegfall der formellen Voraussetzungen entfällt auch das Erfordernis des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen des § 15 Abs. 9 JSpO/WDFV. Dies bedeutet, dass der Einsatz eines Spielers des älteren A-Junioren-Jahrgangs unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 8 und 9 JSpO/WDFV ab dem 01.04. zulässig ist. Für dieses Verständnis spricht bereits, dass eine Seniorenspielberechtigung für den Zeitraum zwischen dem 01.07. und 31.03. einer Spielzeit nur dann erteilt wird, wenn der antragsstellende Verein im Antrag das Vorliegen einer der oben genannten Voraussetzungen durch Ankreuzen versichert.“

Diese seit Jahren praktizierte Rechtsauslegung und -anwendung wurde durch das Urteil des BSG III (FLVW) bestätigt.

Da der § 15 (13) JSpO/WDFV inhaltlich nur auf den § 15 (9) Nr. 1 und 2 JSpO/WDFV verweist, ist es zur allgemeinen Klarstellung angezeigt, dass letztendlich auch die Voraussetzungen des (10) nicht zu erfüllen sind, damit ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. eine Juniorin des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs in allen Herren- und Frauenmannschaften seines/ihres Vereins eingesetzt werden können. Alle Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft